

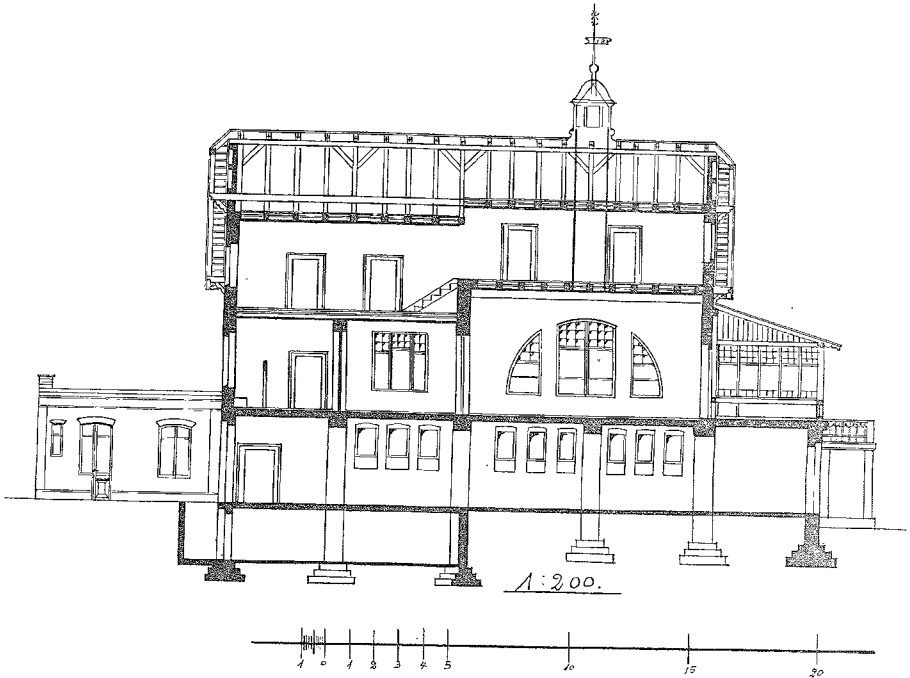
Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke
Breslau I, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau. Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Bootshaus des Ersten Breslauer Ruder-Vereins E. V. — Die städtischen Abwässer. — Der Einsturz der Ölsler Schlosskirche 1905. — Verschiedenes.



Längenschnitt.

Bootshaus des Ersten Breslauer Ruder-Vereins E. V.

Von Architekt Arthur Stephan in Breslau.

(Hierzu eine Bildbeilage.)

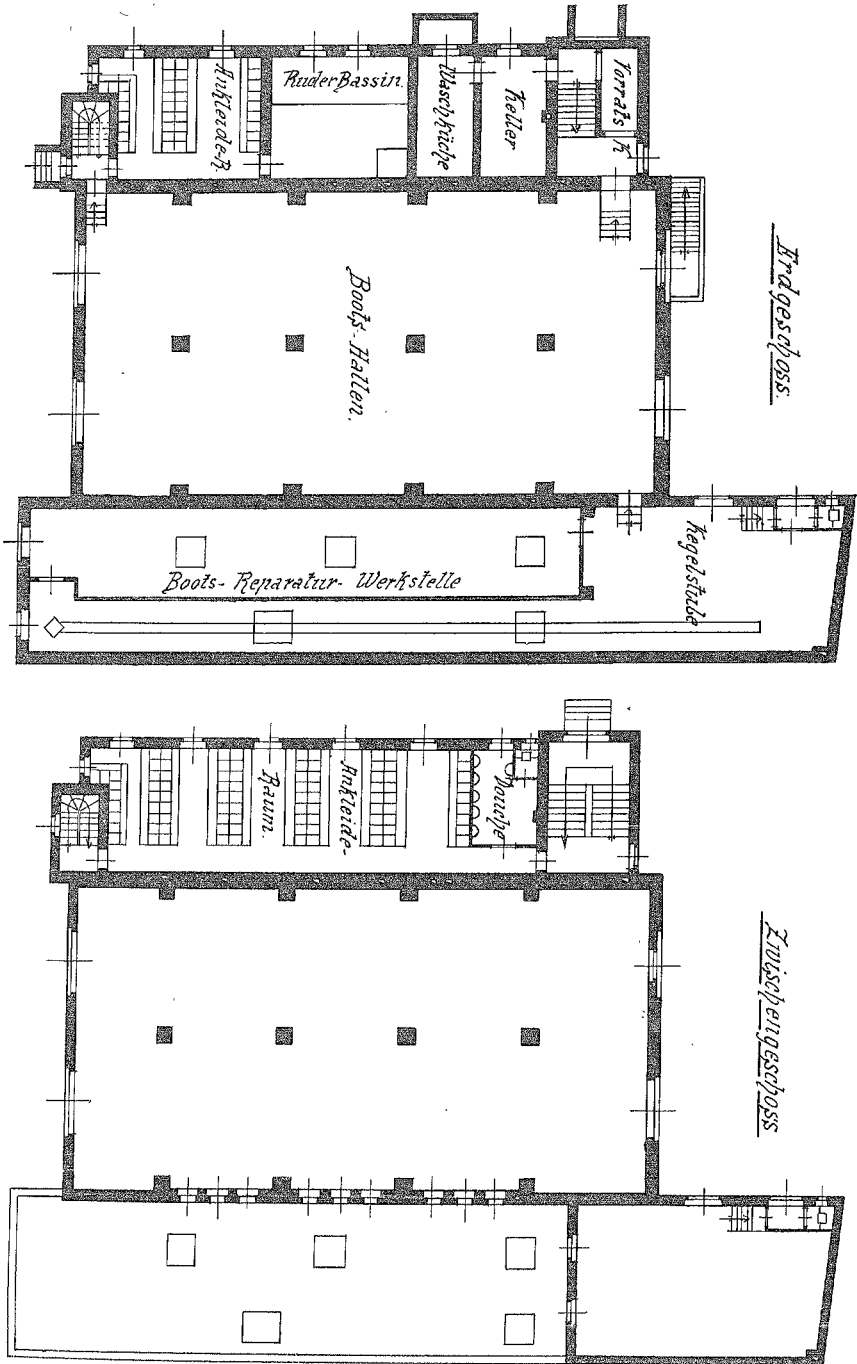
Der bereits seit 31 Jahren bestehende — 1876 gegründete — Erste Breslauer Ruder-Verein besitzt am Ohlau-Flusse, nicht weit von dessen Mündung in die Oder, Weidendamm Nr. 2, ein eigenes Grundstück, auf dem er sich das in den Abbildungen dargestellte neue Heim erbaut hat, nachdem die auf demselben Grundstück noch vorhandenen alten Bootsräume längst nicht mehr den gesteigerten Anforderungen des aufstrebenden Vereins genügen konnten, der zuerst in Schlesiens Hauptstadt den edlen Wassersport eingeführt und gefördert hat, welcher den meisten anderen Sportbetätigungen gegenüber auch den schönen Vorzug besitzt, die dabei unbeteiligte Menschheit nicht zu belästigen.

Das leider hinter Mietshäusern sehr versteckte und daher zu wenig beachtete Gebäude bietet namentlich von der Wasserseite her ein sehr gefälliges Bild, in dem schon äusserlich die Behaglichkeit zum Ausdruck kommt, die den Eigentümern das Innere bietet. Wie angenehm muss an schönen Sommerabenden der Aufenthalt in der offenen Halle und auf dem kleinen Balkone sein, gegenüber dem kühlenden Flusse und im Schatten der hohen Bäume des jenseitigen Ufers, deren Hintergrund im

goldigen Glanze der sinkenden Sonne strahlt. Wie prächtig ist die Aussicht vom Saal und Vereinszimmer aus über die grossen Wasserbecken der städtischen Wasserwerke nach den weiten Wiesen von Morgenau bis hin zu den Mauern des Wappenhofes; — und seitwärts glitzern die Wellen des breiten Oderstromes, auf denen stolz und rasch die Dampfer dahingleiten und zahlreiche Lastschiffe langsam vorüberziehen.

Zur Erlangung geeigneter Baupläne, für die zunächst nur feststand, dass sie den Anforderungen eines grossen Rudervereins genügen und dem vorhandenen Bauplatz entsprechen müssen, schrieb der Verein einen Wettbewerb unter seinen Mitgliedern aus, der zugleich die Feststellung der räumlichen Einzelbedürfnisse umfasste. Auf Grund der Ergebnisse dieses Wettbewerbes wurden die Entwürfe des Architekten Arthur Stephan, Baugeschäft in Breslau, angenommen und als dem Billigsten bei einer späteren Ausschreibung demselben auch die Ausführung übertragen. Begonnen wurde der Bau im vergangenen Jahre, seine Fertigstellung und Einweihung fand am 12. Mai dieses Jahres statt.

Im mittleren Teile dieses Bootshauses, das wohl auch in

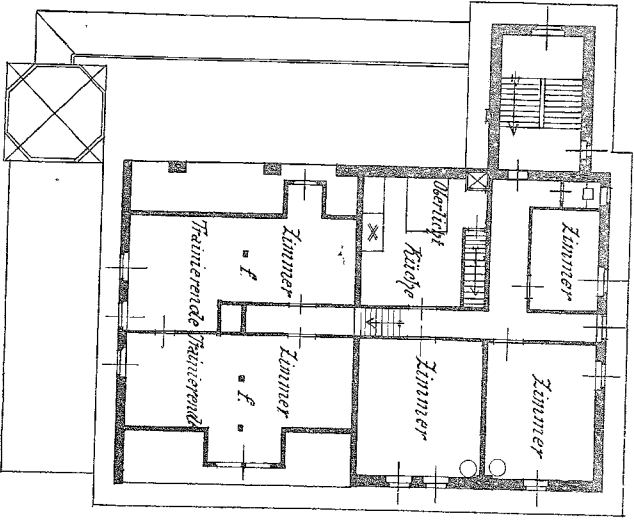


Bootshaus des Ersten Breslauer Ruder-Vereins E. V.

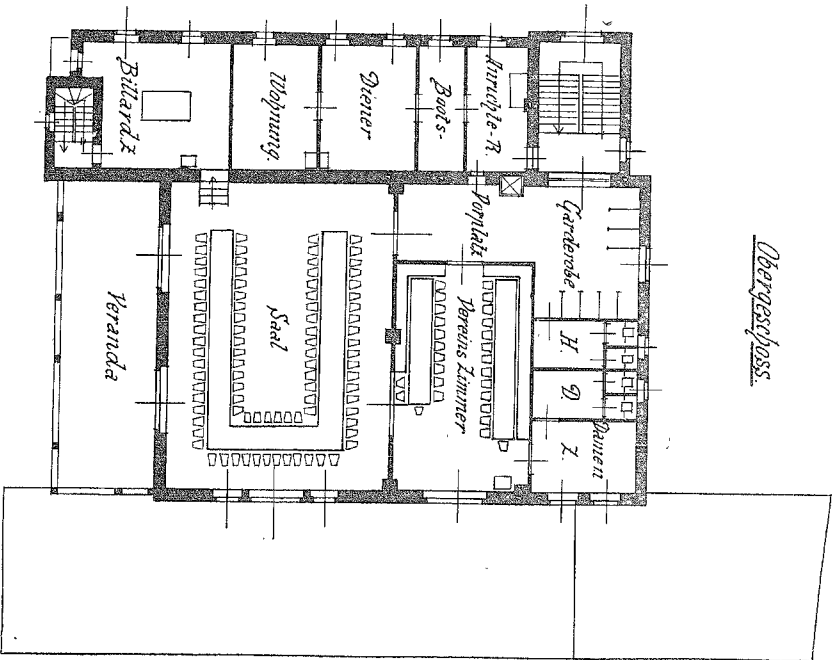
Architekt Arthur Stephan in Breslau.

Maßstab 1:200.

Uachgeschloß.



Obergeschloß.



Boothaus des Ersten Breslauer Ruder-Vereins E. V.

Architekt Arthur Stephan in Breslau.

rein sport-technischer Beziehung als sehr zweckmässig eingerichtet und für derartige Anlagen in vieler Hinsicht als vorbildlich zu bezeichnen ist, befindet sich die ebenerdig liegende Bootshalle, zweitörig, mit einer mittleren Pfeilerstellung, 22,5 m lang, 12 m breit. Hier sind die verschiedenartigen Renn- und Ruderboote untergebracht und auf Eichenholzerüste gelagert, die verschiebbar eingerichtet sind und so ein bequemes Aufheben und Absetzen der oberen Boote ermöglichen, ohne vorher die darunterliegenden entfernen zu müssen. Über dieser Halle, im Obergeschoss, liegen die Gesellschaftsräume, deren Vorplatz mit dem von der Strasse aus zugänglichen Haupt-Treppenhause in Verbindung steht. Es ist ein 9/5,50 m grosses, sehr gemütliches Vereinszimmer, in dem die erungenen Ehrenpreise aufgestellt sind, ein ansonstendes kleines Damenzimmer und und der 12/9 m grosse Hauptsaal vorgesehen, welcher mit dem Vereinszimmer durch eine Schiebetür verbunden werden kann und Platz zu Speisetisch für 110 Personen bietet. Die Langseite ist würdig geschmückt mit einer künstlerischen Verherrlichung des siegenden Rennbootes, dem Werke und Geschenk eines Vereinsmitgliedes, des Bildhauers Georg Buse in Breslau, und an der Stirnseite wird ein vom Mitgliede Kommerzienrat E. Haase gewidmetes Kaiserbild seinen Platz finden. Vor dem Saale liegt die 4 m tiefe, überdachte, offene Sitzhalle, die im Winter mit Gasfenstern geschlossen werden kann. Für Kleiderablagen und Aborte ist nebenbei bestens gesorgt. Die lichte Höhe des Saales ist mit 5 m bemessen, während sie für die anderen Räume dieses Obergeschosses und ebenso auch für die Bootshalle 3,50 m beträgt.

Der linksseitige Bauteil enthält, anschliessend an das Treppenhause, einen Anrichterraum, welcher mit der im Dachgeschoss belegenen Küche durch einen Speiseaufzug verbunden ist, und die Wohnung des Bootsdieners. Ferner ist neben dem Saale ein Billardzimmer eingerichtet, von dem aus eine Nebentreppe gleichfalls nach den unteren Räumen und dem Ausgang an der Wassorseite führt. Der Fussboden dieser Obergeschossräume ist um etwa 0,50 m höher gelegt und andererseits der Fussboden der Erdgeschossräume dieses Bauteiles gegenüber der Bootshalle um das gleiche Mass vertieft worden. Dadurch wird hier noch ein Zwischengeschoss gewonnen, das die Ankleideräume enthält, in denen neunzig verschliessbare Latten-schränke für die Vereinsmitglieder stehen, sowie einen Waschraum mit fünf Becken und kalter und warmer Brause nebst Abort.

Weitere Ankleideräume nehmen auch einen Teil des vertieft gelegten Erdgeschosses ein; sie sind für Schüler höherer Lehranstalten bestimmt und diesen vom Verein in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt. Dahinter liegt ein Raum, der zur Vornahme von Ruderrübungen, sowohl zum Lernen, als zur Betätigung während der Winterszeit, eingerichtet ist. Hierzu ist neben einem feststehenden Ruderboot ein vertieftes Becken angelegt, das mit Wasser gefüllt werden kann, in dem sich die Riemens des Ruderers bewegen. Zum Ausgleich des durch die Unbeweglichkeit des Bootes vergrösserten Wasserwiderstandes werden hierbei siebartig durchlochte Riemens benutzt.

Der rechtsseitige Bauteil ist ein nur eingeschossiger Anbau, der eine mit Oberlicht versehene Werkstätte für Bootsausbesserungen enthält und eine ebenso beleuchtete, nach den neuesten Erfahrungen hergestellte Latten-Kegelbahn, deren zugehörige, geräumige Kegelstube von der Bootshalle aus zugänglich ist.

Das Dachgeschoss über den Gesellschaftsräumen enthält die Küche, welche nur bei Festlichkeiten benutzt wird, und mehrere Zimmer, die für verschiedene Zwecke des Vereines, auch für etwaiges Erholungsbedürfnis seiner Mitglieder nach angestrengter Fahrt oder Sitzung, dienen, ferner zwei je 9 m lange Schlafräume für die zu Wettfahrten sich trainierenden Bootsmannschaften.

Die Kosten des Baues einschliesslich der inneren sportlichen Einrichtung stellten sich auf etwa 76 000 M., welche zum grössten Teile durch Antellscheine von den Mitgliedern aufgebracht wurden. Bei den immerhin beschränkten Mitteln, welche zur Verfügung standen, war äusserste Sparsamkeit in der Ausstattung geboten, doch erhielt der Saal eine Stuckdecke und eichenen Stabfussboden, das Vereinszimmer Holzvertäfelung und Holzdecke. Das Äussere zeigt Putzflächen

und einiges Fachwerk. Zur Dachdeckung wurden Falzziegel und Holzentzern verwendet.

Das Kubikmeter umbauter Raum stellt sich auf 14 M. Dieser niedrige Preis ist darauf zurückzuführen, dass grosse Räume ohne viele Türen und Fenster zu schaffen waren, wie die Bootshalle, Werkstelle, Kegelbahn und Ankleideräume und diese keiner kostspieligen Ausstattung bedurften.

Die städtischen Abwässer.

Von Stadtbaurat Schulz in Posen.

(Vortrag auf dem Städtetage der Provinz Posen zu Gnesen 1907.)

Wenn hiermit die Aufmerksamkeit auf das Gebiet der Behandlung der städtischen Abwässer gelenkt werden soll, so erübrigt es sich wohl fast hervorzuheben, dass dieser Teil der Beseitigung der städtischen Abfallstoffe, der in dem letzten Jahrzehnt die fachmännischen Kreise in besonderem Masse beschäftigt hat, auch allgemeine Bedeutung beanspruchen darf. Die ganze Frage, um die es sich hier handelt, ist ja eine der wichtigsten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und in richtiger Erkenntnis der Hauptforderung derselben haben die Städte bei dem erfreulichen Aufschwung, welchen das Gemeinwesen in letzter Zeit fast allorts genommen hat, diesen Gegenstand meist in die erste Reihe der Aufgaben ihrer Fürsorge gestellt.

Um dieser Frage nun näher zu treten, ist es wohl zunächst erforderlich, sich mit den verschiedenen Arten der städtischen Abwässer bekannt zu machen. Man unterscheidet zwei Hauptarten: Die Meteor- oder Regenwässer und die Brauch- oder Wirtschaftswässer, zu denen im engeren Sinne auch die Fäkalwässer (Abortwässer) zu rechnen sind. Als besondere Art werden oft auch die gewerblichen Abwässer genannt, die man aber hier ebenfalls der zu zweit genannten Hauptart angliedern kann.

Die Behandlung der Abwässer setzt ein mit ihrer Fortführung aus dem Stadtgebiet, wofür, wie bekannt, zwei Wege zur Verfügung stehen: Die Abfuhr und die Entwässerung (Kanalisation).

Die Abfuhr berücksichtigt aus naheliegenden Gründen, die zum Teil in ihrer geschichtlichen Entwicklung liegen, fast ausschliesslich die Fäkalwässer, und nur in verschwindend geringen Ausnahmen auch die Küchenwässer, deren Beseitigung dann fast durchweg in der Verwertung für den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Die neuere Gesundheitslehre erachtet die sämtlichen Abfuhrverfahren grundsätzlich als minderwertig und unzulänglich, und ich halte es daher für unerlässlich, hier auf dieses Gebiet etwas näher einzugehen.

Man unterscheidet bei der Abfuhr drei Einrichtungsarten: Die Gruben-, die Tonnen- und die Kühleinrichtung.

Bei der Grubeneinrichtung sammeln sich die Fäkalwässer auf den Höfen der Grundstücke in unterirdischen, festen, und zwar meist gemauerten Behältern grösseren Umfanges, die naturgemäss nur nach Bedarf entleert werden. Wie gesundheitlich bedenklich dieses Verfahren ist, liegt auf der Hand. Statt die Unratstoffe auf dem schnellsten Wege aus dem Bereiche der Wohnstätten zu entfernen, stapelt man sie dort auf und lässt sie in starke Fäulnis übergehen. Man schafft also noch besonders einen Ansteckungsherd, der bei epidemischen Erkrankungen doch nur die weittragendsten Folgen nach sich ziehen kann. Versuche, durch künstliche Abtötung der Mikroben mit Hilfe von zerstörenden Mitteln (Desinfektionsmittel), die Ansteckungsquelle unschädlich zu machen, beweisen sich in der Praxis meist als undurchführbar, namentlich weil die erforderliche gleichmässige Mischung der Jauchemassen mit den Zerstörungsmitteln auf Schwierigkeiten stösst, die nur Sachverständnis und Sorgfalt zu überwinden vermögen. Soll durch die Gruben nicht eine dauernde Gefahr für ihre Umgebung geschaffen werden, so müssen sie völlig undurchlässige Wandungen und Decken erhalten, so dass ein Entweichen von Fäulnisgasen oder Ansteckungsstoffen mit Sicherheit verhütet wird. Wie schwer aber solche Gruben wasserdicht herzustellen und in durchaus wasserdichtem Zustande zu erhalten sind, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Man vorgegenwärtige sich weiter noch, wie oft sich nur in ganz geringer Entfernung von diesen Gruben auf den Höfen der Grundstücke Brunnen be-

finden, deren Wasser nicht nur zum Waschen und Kochen, sondern auch zum Trinken von der Einwohnerschaft benutzt wird, und man wird mir sicher ohne jedes Bedenken Recht geben, dass diese Einrichtung den heutigen Anforderungen der Gesundheitspflege so gut wie gar nicht zu entsprechen vermag. Von den erwähnten Abfuhrverfahren erfordert zwar die Grubeneinrichtung die geringsten Kosten, indessen ist andererseits nicht unbeachtet zu lassen, dass es den landwirtschaftlichen Zwecken weniger entspricht, da durch die faulige Gährung der Dungwert der Fäkalwässer in nicht unerheblichem Masse herabgesetzt wird.

Bei der zweiten Form der Abfuhrverfahren, der Tonnen-einrichtung, ist der Sammelbehälter ein kleines, oberirdisches Gefäss, das meist in einem besonderen Raum des Erdgeschosses aufgestellt und in kurzen Zwischenräumen ausgewechselt wird. Die Tonnen haben vor den Gruben zweifellos wesentliche gesundheitliche Vorzüge, denn ein Austritt flüssiger Bestandteile durch die Wandungen kann überhaupt nicht vorkommen oder doch wenigstens so leicht nicht unbemerkt bleiben, die Massen der fäunischfähigen und ansteckenden Stoffe, die sich in unserer Umgebung anhäufen, sind ferner viel geringer und endlich erfolgt die Beseitigung des Auswurfs auch rascher und sicherer. Weiterhin ist auch nicht zu übersehen, dass bei den kürzeren Zwischenräumen der Abfuhr die Gährung der Fäkalstoffe minder vorschreitet, so dass neben den gesundheitlichen Ansprüchen auch die der Landwirtschaft ohne Zweifel in besserem Masse gewahrt werden. Diese Überlegenheit bietet die Tonneneinrichtung indessen nur, wenn sie in überaus sorgfältiger Weise gehandhabt wird, und das ist nun leider häufig genug nicht der Fall, so dass auch bei ihr schwere Unstände der verschiedensten Art hervortreten. Dazu kommt, dass bei ordnungsmässigem Betrieb das Verfahren in der Regel erhebliche Kosten verursacht. Es gehen daher die Meinungen über dasselbe vielfach weit auseinander.

Bei der unsauberen Kübel-einrichtung erhält der Sammelbehälter seinen Platz meist in den einzelnen Stockwerken, ja in den einzelnen Wohnungen. Das hat den grossen Nachteil, dass die Luft der Wohnstätten leicht einer Verunreinigung durch üble Gerüche ausgesetzt ist und das ferner die Fortschaffung auf grössere Schwierigkeiten stösst. Dass hierbei aber die grössten Mistände auftreten müssen, wenn nicht ständig die allerpinlichste Sorgfalt in der Bedienung der Gefässe angewendet wird, muss jedem ohne Weiteres einleuchten, selbst wenn er in seiner Praxis diese Einrichtung noch nicht kennen gelernt haben sollte. An Kostspieligkeit steht sie etwa auf derselben hohen Stufe wie die Tonneneinrichtung.

Nach diesen Darlegungen ist wohl zu behaupten, dass gegen die Behandlung städtischer Fäkalwasser durch Abfuhr schwerwiegende Bedenken bestehen und ein Abfuhrverfahren bei einem grösseren Gemeinwesen nur noch da in Frage kommen kann, wo geringe Geldmittel die Ausführung einer einheitlichen Entwässerung tatsächlich unmöglich machen. Dann müssen aber an einem solchen Orte, um die gesundheitlichen Gefahren auf das möglichste zu beschränken, für Anlage und Betrieb der Einrichtungen unbedingt die schärfsten Massnahmen ergriffen werden. Dieselben dürfen nicht Sache der Eigentümer sein, sondern müssen im ganzen Umfange des Stadtgebietes oder dem betreffenden Teil desselben, unter behördlicher Ordnung und Aufsicht gestellt werden. Büsing empfiehlt hierbei folgende Massnahmen.

Bei den Gruben müssen Vorschriften über den Kleinst-sowohl, als Grösstinhalt der Gruben, über deren Lage, Herstellung und Räumungsweise, sowie über Lüftungseinrichtungen getroffen werden. Keine Grube darf vor Erprobung durch Wasserfüllung in Benutzung genommen werden. Das Einwerfen von Gegenständen, welche für die Räumung hinderlich sein können, das Einschütten von Schmutzwasser usw. ist zu verbieten. Die Entleerung der Gruben muss der Einwirkung des Eigentümers gänzlich entzogen sein und in bestimmten Zeitabständen erfolgen, einerlei, ob die Gruben ganz oder erst teilweise gefüllt sind. Für die Entleerung sind bestimmte Geräte und bestimmte Tageszeiten festzusetzen. In ersterer Hinsicht ist der Gebrauch von fahrbaren Behältern und Pumpen vorzuschreiben (sogen. geruchlose Räumung), in letzter Hinsicht, behufs Erleichterung der Aufsicht und zur Fernhaltung nächtlicher Ruhestörungen, zu fordern, dass die Entleerung in den Tagesstunden erfolge. Die Unternehmer der Räumungsarbeit

sind zu verpflichten, von Störungen oder Schäden, welche sie an den Einrichtungen wahrnehmen, der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Erfüllung aller Gebote und Verbote ist durch Androhung strenger Strafen sicher zu stellen. Um Ablagerung der Grubenmassen an ungehörigen Orten zu verhindern, sind Abladestellen von der Gemeinde zu beschaffen. Ablagerungen an anderen Orten ohne besondere Erlaubnis sind bei strenger Strafe zu verbieten, auch die Zufuhrwege genau vorzuschreiben. Gewisse Vereinfachungen dürfen eintreten, wenn als Abfuhrunternehmer sich Landwirte finden, welche die Massen unmittelbar auf Äcker in der weiteren Umgebung des Ortes schaffen.

Auch bei der Tonnen- und Kübeleinrichtung muss hinsichtlich Anlage und Betriebsführung eine straffe Verwaltung eingerichtet werden, deren Träger entweder die Gemeinde sein kann, oder ein Unternehmer; im letzteren Falle ist sorgfältige Aufsicht der Polizei auf den Betrieb notwendig. Die Abfuhr der Tonnen oder Kübel muss unabhängig von dem Willen der Hauseigentümer in regelmässigen Zeiträumen geschehen, einerlei, ob die Tonnen gefüllt sind oder nicht. Hauseigentümer mit einem Landbesitz von einigen Hektaren, pflegen vom Abfuhrzwange befreit zu werden; das ist aber eine vom gesundheitlichen Standpunkte aus mindestens unerwünschte Abweichung. Vom gesundheitlichen sowohl als wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ist es am günstigsten, wenn der Tonnen- oder Kübelinhalt unmittelbar auf die Äcker in der Umgebung der Stadt verbracht werden kann; doch wird auch dabei vorübergehende Aufsammlung in Behältern nicht zu vermeiden sein, weil zu gewissen Jahreszeiten die Möglichkeit der unmittelbaren Aufbringung der Massen auf dem Acker fehlt. Die Sammeleinrichtungen nehmen aber einen entsprechend grösseren Umfang an, wenn unmittelbare Zuführung zu den Äckern unzulässig ist und „alles“ einer Sammelstelle zugeführt werden muss, an welcher Aufbewahrung und „Verarbeitung“ in dieser oder jener Weise erfolgt. Von solchen Sammelstellen werden in der Regel leicht gesundheitliche Gefahren und mehr oder weniger schwere Geruchsbelästigungen der Umgebung ausgehen, in welcher Hinsicht aber eine sorgfältige Auswahl des Platzes, die auf vorherrschende Windrichtung, Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, etwaige Nähe eines offenen Gewässers, Ablegenheit des Orts usw. acht zu geben hat, sowie eine scharfe Überwachung der Betriebsführung Vieles wirken kann. Bei der Kübeleinrichtung sollte Entleerung und Fortschaffung der Massen in Wagen nicht geduldet werden, weil diesem Verfahren sowohl schwere gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, als weil derselbe auch Geruchsbelästigungen mit sich bringt und der guten Sitte widerspricht. Ebensovienig darf Fortschaffung in offenen Kübeln gestattet sein; vielmehr sind die Kübel nur geschlossen zu befördern. Auch die offene Aufstellung der Kübel unter den Abortsitzen muss wenigstens für das Innere der Häuser unter Verbot gestellt werden.

Berücksichtigt man sowohl den Kostenpunkt als die Umständlichkeit der Einrichtung, die mancherlei Voraussetzungen, von denen die gute Wirksamkeit eines Abfuhrsystems der bisher vorausgesetzten Arten abhängig ist, zieht man endlich die Lästigkeit dauernder polizeilicher Überwachung und daneben noch in Betracht, dass trotz alledem keine Sicherheit vor gesundheitlichen Gefährdungen, Geruchsbelästigungen, vor häuslichen Störungen von allerhand Art geboten ist, so wird die grosse Bedeutung einer Entfernungsmasse der Fäkalwässer klar, bei der dieselbe sich gewissermassen ohne unser Zutun vollzieht. Dies findet bei Einrichtung unterirdischer Entfernungsmasse statt, wenn die Rohleitungen bis ausserhalb des Stadtgebietes geführt werden. Dabei bereitet aber die Dickflüssigkeit der Massen Schwierigkeit in der Vorluft. Es müssen entweder gewisse Wassermengen zugesetzt, oder den Leitungen übermässige, grosse Gefälle gegeben, oder künstliche Mittel zur Erzeugung der Vorluft angewendet werden. Wenn eine Verwertung der Massen zu Dungstoffen angestrebt wird, ist das vorher angegebene Mittel ausgeschlossen. Da das zweite in seiner Wirkung immer zu unsicher ist, bleibt nur das zuletzt erwähnte Mittel. Es kann entweder in der Benutzung von Luftverdünnung oder von Luftpressung bestehen. Diese Luftdruckverfahren (Lienard und Shone) haben bei uns in Deutschland indessen so wenig Eingang gefunden, dass sich hier darauf verzichten kann, sie genauer zu behandeln.

(Fortsetzung folgt.)

Der Einsturz der Ölscher Schlosskirche 1905.

Die Ursachen des Einsturzes der Ölscher Schlosskirche, der sich am 15. Juli 1905 ereignete, gelangten am 25. v. M. vor der Strafkammer des Landgerichts zur Erörterung. Die verhandelte Anklage richtete sich gegen den Direktor der Königl. Kunstschule zu Breslau Professor Hans Poelzig und den Architekten Robert Dubiel aus Breslau und warf beiden vor, im Jahre 1905 bei der Leitung bzw. Ausführung von Bauarbeiten an der Kirche „wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt zu haben, dass hieraus für andere Gefahr entstand“ (Vergehen gegen § 330 des Strafgesetzbuchs). Über die Vorgeschichte sei folgendes erwähnt:

Im Jahre 1904 hatte die Kirchengemeinde in Öls beschlossen, die Schlosskirche stellenweise umbauen und wiederherstellen zu lassen. Durch Vertrag übertrug der Gemeinderat dem Professor Poelzig die verantwortliche Oberleitung der Bauarbeiten, und als Bauführer wurde auf Vorschlag Poelzigs der Architekt Dubiel angestellt. Im wesentlichen handelte es sich um die Anlage einer Heizkammer an der Westseite der Kirche sowie um die Erneuerung von Vorhallen und Treppen. Im Inneren sollte die mittlere der drei Emporen an der Westseite, der sogenannte Gymnasialchor, fortgenommen, im übrigen aber sollten die Emporen erhalten bleiben.

Die Anlage der Heizkammer war beendet, und man war im Innern mit den Abputzarbeiten und der Regulierung der Emporen beschäftigt, als eine Katastrophe der ganzen Wiederherstellungstätigkeit ein jähes Ende setzte. Am Abend des 15. Juli um 9^{1/4} Uhr, als glücklicherweise die Baustelle menschenleer war, stürzten plötzlich die südliche Pfeilerwand nebst den Mittelschiffsgewölbe bis zum Presbyterium und die südlichen Seitenschiffsgewölbe mit den darüber befindlichen Dächern in sich zusammen. Es lag nahe, dieses Ereignis mit den Wiederherstellungsarbeiten in Zusammenhang zu bringen und die Folge der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungen war die Erhebung der bezeichneten Anklage. Diese beschuldigte den Professor Poelzig, dass er sich vor Beginn der Arbeiten nicht genügend über den konstruktiven Bestand des Gebäudes unterrichtet, keine ausreichenden Zeichnungen hergestellt und nicht genügend eingehende Anordnungen getroffen, einen der Aufgabe nicht gewachsenen Bauleiter angestellt und die Arbeiten nicht genügend beaufsichtigt, sowie auch die Putzarbeiten ausführen lassen, ehe die konstruktiven Änderungen an den Emporen ausgeführt waren, so dass das Leben der über den Emporen arbeitenden Leute gefährdet worden sei. Dubiel wurde bezichtigt, dass er Unterzüge an einer Empore ohne zwingenden Grund höher gelegt und diese Unterzüge sowie eine Holzkonsole an einem Pfeiler habe in unsachgemäßer Weise herausnehmen bzw. lockern lassen; ferner sollte er auch sonst nicht mit genügender Aufmerksamkeit gehandelt und den Professor Poelzig über wichtige und bedenkliche Vorkommnisse nicht rechtzeitig unterrichtet haben.

Nach den Erklärungen, die Professor Poelzig in der persönlichen Vernehmung abgab, war dessen Bauprojekt nur die Umarbeitung eines Entwurfes des Geh. Baurates Weinbach, den die zuständigen Behörden nicht genehmigt hatten. Im Winter 1904/05 wurde mit der Herstellung der ausführlicheren Zeichnungen begonnen, und am 1. Mai begannen die Arbeiten. Zum örtlichen Bauführer war Dubiel von Poelzig vorgeschlagen und vom Kirchenvorstande engagiert worden, weil er schon seit Jahren bei Professor Poelzig tätig war und das Renovationsprojekt durchgearbeitet hatte. Er begann am 1. Mai mit dem Abbruche der beiden Aussenhallen, des kleinen Treppenturmes an der Südseite, der Herausnahme des Gestühls und der Dielung auf den Emporen, der Abnahme der Schnitzereien von den Emporen und der Orgel, der Schätzung der Ausstattungsgegenstände; dann wurden die Abputzarbeiten am Mittelschiff und den Seitenschiffen und den Arbeiten an den Emporen begonnen. Professor Poelzig reiste wiederholt wegen dieser Arbeiten nach Öls. Zum letzten Male sprach er am 13. Juli in der Kirche vor und verhandelte mit Dubiel wegen der Arbeiten an den Emporen, von denen die Südempore eine Aufsattlung auf den Fussboden erhalten sollte. Dabei wurde er von Dubiel gefragt, ob nicht ein Unterzug der Empore etwas vorgekürzt werden könnte, um deren sehr starke Ausladung zu mildern, und gab zur Antwort, dass dies nur ge-

schehen dürfe, wenn an den Pfeilern nicht gestemmt zu werden brauchte.

Dass Dubiel eine überflüssig gewordene Konsole habe herausnehmen lassen, sei unschädlich gewesen, denn die Konsole habe keine tragende Funktion mehr ausgeübt. Sie sei im 17. Jahrhundert zu dekorativen Zwecken dem Pfeiler eingefügt worden, war schon ganz zusammengetrocknet, und habe sich auch dementsprechend leicht herausnehmen lassen; der Pfeiler sei dadurch nicht geschwächt, auch nicht einmal bedenklich erschütterter worden. Allerdings stellte sich dabei heraus, dass der Pfeiler zum Teil hohl und mit Schutt gefüllt war, weshalb Dubiel ihn auch alsbald ausmauern liess und mit dem Kirchenvorstande die Anlage einer eisernen Verstärkung verabredete. Zur Sicherung der Verschalung, die sich abzulösen drohte, liess Dubiel auch eine Abstufung dieser Verschalung vornehmen. Die Einsturz sei offenbar nicht auf die Beschaffenheit des ersten, sondern des dritten Pfeilers zurückzuführen, der am meisten überlastet war und sich dann auch vollständig geborsten zeigte.

Der Angeklagte Dubiel erklärte, dass er sieben Semester die Architekturklasse der Kunstschule besucht und hierauf über vier Jahre im Atelier des Prof. Poelzig gearbeitet habe. Die Herausnahme der Konsole habe er veranlasst. Am 12. Juli sei er in der Kirche mehrere Meter hoch abgestürzt und auf den Rücken gefallen, so dass er eine zeitlang besinnungslos dagelegen habe und hinterher habe er sich noch längere Zeit krank und geistig benommen gefühlt.

Es folgte nun eine umfangreiche Beweisaufnahme. Zugunsten Dubiels stellte sich dabei heraus, dass er sehr fleissig und umsichtig gearbeitet hatte und immer auch im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande und dessen technischem Mitgliede, Baupraktiker Knoch, geblieben war. Auf Grund der Zeugenaussagen über Dubiels Unfall bestätigt der als Sachverständiger geladene Privatdozent Dr. Mann aus Breslau, dass Dubiel eine Gehirnerschütterung erlitten hatte, welche intermittierende Bewusstseinsstörungen zur Folge zu haben pflegt.

Als erster Bausachverständiger wurde Regierungs- und Baurat Maas aus Breslau gehört, der im Auftrage der Staatsanwaltschaft die Unfallstelle untersucht hatte. Sein Gutachten lautete dahin, dass Verletzungen gegen § 330 begangen worden seien: der örtliche Bauführer sei wegen Mangels an praktischen Erfahrungen für seine Aufgabe nicht geeignet gewesen und nicht genügend kontrolliert, bei der Herausnahme der Konsolen und der Arbeit an den Emporen seien Missgriffe begangen, und der ganze Bau und der Pfeiler 1 seien nicht genügend untersucht worden. Hofbaurat Geyer aus Berlin äusserte im wesentlichen die gleiche Auffassung.

Der als Obergutachter herangezogene Geh. Baurat Paul Wallot aus Dresden gründete seine Darlegungen zunächst auf die statischen Berechnungen, welche zwei inzwischen verstorbene Spezialisten für Statik, Professor Cramer und Obergeringieur Vianello in Berlin, hergestellt hatten. Die Herausnahme der Konsole sei ganz bedeutungslos für die Statik des Pfeilers 1 gewesen. Die Pfeiler seien alle überlastet gewesen, am meisten der Pfeiler 3, und die ganze Art der Bewegung der Mauermaassen, ihr Sturz nach der Mitte zu spreche dafür, dass der Pfeiler 3 geborsten sei und dies den Einsturz zur Folge gehabt habe. Es sei ein kolossales Glück, dass bei der Baufähigkeit der Kirche und der hohen Beanspruchung des Pfeilers 3 die Erschütterungen der Kirche durch die wenn auch geringfügigen Veränderungen an den Emporen in stande waren, in dieser Weise auf den Pfeiler 3 einzuwirken. Wären diese Erschütterungen einmal durch die Kirchenbesucher hervorgerufen worden, so hätte ein massloses Unglück eintreten können. Was die Untersuchungen betreffe, deren Unterlassung man den Angeklagten vorwerfe, so habe man zwar nach dem Einsturz gesehen, dass solche vorherige Untersuchungen gut gewesen wären, aber vor dem Einsturz lag hier keine Veranlassung vor, sich um die Frage der Standfestigkeit des Baues zu kümmern. Der Sachverständige gab auch der Überzeugung Ausdruck, dass der Zusammenbruch auf jeden Fall eingetreten wäre, gleichviel wer gerade diese Wiederherstellungsarbeiten ausführte.

Der nächste Sachverständige war der von der Staatsanwaltschaft zugezogene Leiter der Marienburger Schlossbauverwaltung, Geh. Baurat Prof. Steinbrecht. Auch er erachtete die Berechnungen Cramers und Vianellos für massgebend und als durch die Art des Zusammenbruches für erwiesen, dass der

Pfeiler 3 zuerst geborsten sei. Der Pfeiler 1 sei nach dem Mittelschiff zu gefallen, die Pfeiler 4 und 5 nach den Seitenschiffen zu — ein Beweis, dass eine drehende Bewegung stattgefunden habe und der Pfeiler 3 der schwache Punkt war. Die Wiederherstellungsarbeiten seien wohl der Anlass des Zusammenbruchs gewesen, aber nicht die Ursache. Die Überlastung der Pfeiler war dadurch entstanden, dass die ursprünglich einschiffige Kirche durch Anbauten in eine dreischiffige verwandelt und dabei in die bisherigen Aussenwände Bogenöffnungen gebrochen wurden, und dass wieder in späterer Zeit die so entstandenen unsoliden und überlasteten Pfeiler noch durch das Einstemmen von Löchern für die Tragbalken der Emporen ausserordentlich geschwächt wurden. Trotzdem hatten die Oberwände einen gewissen schwebenden Halt, der sich auf stärkere und schwächere Punkte vorteilte. Gleiche Beobachtungen habe man in solchem Umfange an der Marienburg gemacht. Dort war eine Mauer von 2 m Stärke und 50 m Länge im oberen Teile ganz unversehrt, unten dagegen so morsch geworden, dass man jeden Augenblick ihren Zusammenbruch befürchten musste. Derartige Mängel wurden aber gebessert, indem man den unteren Teil stückweise herausnehmen liess und sich darauf verliess, dass unterdessen das Ganze durch die Spannkraft der oberen Teile getragen wurde. Ohne diesen Verlass auf eine gewisse obere Spannung kann man manche Wiederherstellungen gar nicht vornehmen. Solche Spannungen sind aber offenbar auch im oberen Teile der Schlosskirche wirkend gewesen und haben das Gebäude so lange erhalten. Mit Bezug auf den Vorwurf, dass gleichzeitig an den Emporen und an der Decke gearbeitet worden sei, führte der Sachverständige das Beispiel des grossen Domes in Königsberg an. Dieser war so gebrechlich geworden, dass man ihm nichts mehr vertraute und im Zweifel war, ob man ihn überhaupt wiederherstellen könne, weil die Fundamente zu schlecht waren und auf Moorgrund standen. Man fing mit der Wiederherstellung des Baues von oben an; die Gewölbe wurden befestigt, die Risse verankert, und zuguterletzt versah man den Unterbau mit einem neuen Fundament von sogenannten Schwimmfüssen. Dass die Schwäche der Schlosskirche nicht erkannt wurde, ist der einzige Fehler, der vorgekommen ist — aber hinterher ist man ja gewöhnlich klüger. Der Sachverständige verneinte dann auch bezüglich der Einzelheiten der Bauausführung sehr entschieden die Annahme von Verstössen gegen § 330.

Der erste Staatsanwalt hielt auf Grund der beiden erstgehörten Gutachten die Anklage aufrecht und beantragte gegen Professor Poelzig 300 M., gegen Dubiel 100 M. Geldstrafe. Die Verteidiger traten für Freisprechung ein.

Gegen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends verkündete der Vorsitzende des Gerichtshofes die Freisprechung beider Angeklagten. Zunächst — so wurde in der Begründung ausgeführt — nehme das Gericht an, dass in der Übernahme der Wiederherstellungsarbeit durch Prof. Poelzig unter den im Verträge vorgesehenen Bedingungen nichts schuldhaftes liege. Prof. Poelzig habe sich sagen können, dass diese nebenamtliche Übernahme der Wiederherstellungsarbeit sich sehr wohl mit seinen sonstigen Verpflichtungen vereinigen lasse und dass seine Anwesenheit in Oels nicht immer erforderlich sein würde. Die Verhandlung habe auch nicht ergeben, dass Dubiel kein ausreichend befähigter Bauführer gewesen wäre; er habe das Projekt genau gekannt und fleissig und ordentlich gearbeitet. Das Gericht habe aber auch sonst keinerlei Verstoß gegen § 330 als erwiesen angesehen. In bezug auf die Frage einer vorherigen Untersuchung der Struktur des Gebäudes sei es den Gutachten von Steinbrecht und Wallot gefolgt, wonach für Poelzig anfangs noch keine Veranlassung zu solchen Untersuchungen vorgelegen habe. Er sei auch oft genug in Oels gewesen und habe zudem gewusst, dass sein Bauführer stets bei der Baukommission mindestens eine Persönlichkeit fand, die ihn unterstützen konnte. Bezüglich der Veränderungen an den Unterzügen habe die Verhandlung keine genügende Aufklärung gebracht. Die Herausnahme der Konsole sehe das Gericht mit den Sachverständigen Wallot und Steinbrecht für unerheblich an. Objektiv sei keinerlei Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst erwiesen.

Der Verhandlung wohnten auch die Mitglieder des Gemeindekirchenrates bei. Mit dem Wiederaufbau der Kirche ist vor ungefähr vier Wochen begonnen worden, und zwar auf Grund

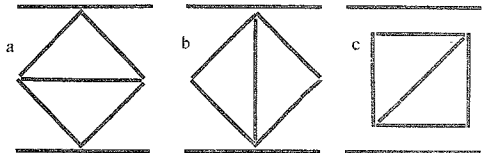
eines Projektes des Baurats Köhler in Oels, der den Bau in etwa einem Jahre fertigzustellen hofft.

Verschiedenes.

Breslauer Verkehrs-Verhältnisse. Die empfindlichen Störungen, welche der Wagen- und Strassenbahn-Verkehr in der Schweidnitzerstrasse und vorher in der Ohlawerstrasse hat erdulden müssen, haben uns das ganze Elend empfinden lassen, unter dem die Hauptstadt Schlesiens in solchen Fällen zu leiden hat. Wir wollen dem neuen Holzpflaster ein recht langes Leben wünschen, damit dieser Mifstand sich nicht so bald wiederholt. Breslau könnte ganz gut einen Baron Hausmann brauchen, wie seinerzeit Paris, allerdings ohne die 650 Millionen Mark Schulden, die Frankreichs Hauptstadt auf sich nehmen musste. Solche Mittelchen, wie die Verlängerung der Junkerstrasse und der Groschengasse durch den Sichtsichfür usw. genügen da nicht. — Die beiden Zufuhrstrassen vom Süden ausser der Schweidnitzer-, nämlich die Graupenstrasse und die Taschenstrasse bedürfen unbedingt einer besseren Durchführung; erstere, indem der Carlsplatz mit der Rosenthalerstrasse auf möglichst kurzem Wege verbunden und auch die Alte Taschenstrasse bis zum Geisenauplatz in ausreichender Breite durchgeführt wird, nötigenfalls im Wege der Enteignung durch die Stadtgemeinde, welche die Bauplätze dann an neu zu bildende Bau-Genossenschaften verkaufen müsste. Natürlich können solche Umwälzungen nicht in kurzer Zeit erfolgen, aber ein etwas schnelleres Vorgehen wäre doch erwünscht. Je rascher die Südvorstadt sich ausdehnt — und hier ist für lange Zeit die grössere Bautätigkeit anzunehmen — um so empfindlicher wird das Bedürfnis nach einer Verbesserung der Zufahrten zur Mitte der Stadt und nach der rechten Oderseite. — Die Kaiserbrücke entlastet nur die Scheitingerstrasse, wird aber durch leichtere Erreichbarkeit der Anlagen in und bei Scheitnig den Verkehr vom Süden her noch vergrössern helfen. B.

Für die Praxis.

Gasersparnis. Vor etwa einem Dutzend Jahren wurden von vielen Selten Gas-Sparvorrichtungen verschiedener Konstruktion angeboten. Keine dieser Einrichtungen, die alle auf Druckerabsetzung hinausliefen, scheint sich bewährt zu haben, denn man findet kaum noch eine solche Vorrichtung im Gebrauch. Ein sehr einfaches Mittel, den Gasverbrauch zu vermindern, besteht darin, dass man den Gashahn teilweise schliesst.



Der kleinste Gasmesser ist für fünf Flammen eingerichtet, wird nur eine gebrannt, so hat diese Überdruck, auch zwei Flammen haben noch zuviel Zutluss. Ist a die Stellung „ganz offen“, b = „geschlossen“, so lasse man den Hahn für ein bis drei Flammen auf c stehen. Man muss ausprobieren, bei welcher Hahnstellung noch genügend Gas zuströmt, um normale Helligkeit zu erzielen, denn die Weite und Länge der Leitung spielen dabei ebenfalls eine Rolle. B.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Sicherung der Bauforderungen. Die Sonderkommission des Deutschen Handelstages bezüglich der Sicherung der Bauforderungen trat in der vergangenen Woche zusammen. Es beteiligten sich die Handelskammern zu Barmen, Berlin (Handelskammer und Älteste der Kaufmannschaft), Brandenburg, Danzig, Dresden, Friedberg, Halle, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Oppeln, Posen, Potsdam, Steffin, Wiesbaden; verhindert waren die Kammern zu Kassel, Göttingen, Halberstadt, München, Sorau. Die Kommission erklärte sich einstimmig gegen den vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag am 11. November vorigen Jahres und von neuem am 29. April d. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung

der Bauforderungen, befristete dagegen die folgenden Massregeln:

1. Verpflichtung des Bauunternehmers zur Buchführung; Bestrafung der Verletzung dieser Pflicht gemäss Paragr. 239 und 240 der Konkursordnung. (Einstimmig.)
2. Verbot der Verwendung von Baugeld zu anderen Zwecken, als zur Tilgung einer Bauforderung; Bestrafung, wenn diesem Verbot zuwidergehandelt und dadurch ein Baugläubiger geschädigt wird. (Mit 14 gegen 2 Stimmen.)

Wettbewerbs-Ergebnis.

Halle a. S. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Skizzen für das städtische Hallen-Schwimmbad daselbst wurden zuerkannt: 2. Preis von 2000 M., Kennwort: „Gemeindebad“, Architekten Jürgensen und Bachmann-Charlottenburg; 2. Preis von 2000 M., Kennwort: „Zur Gesundheit“, Architekt Heinrich Rust-Leipzig; 3. Preis von 1000 M., Kennwort: „Wasser, Luft, Sonne“, Städt. Baumeister Alwin Genschel-Hannover; 3. Preis von 1000 M., Kennwort: „Kuppelhalten“, Architekt Ernst Steinbichler—Frankfurt a. M. Zum Ankauf für je 300 M. wurden empfohlen die Entwürfe: 1. Kennwort: „Eins, zwei, drei“, Verf. Architekt Ernst Müller-Mühlheim a. R.; 2. Kennwort: „Strassenbild“, Verf. Architekt Robert Schmidt-München; 3. Kennwort: „Herbstzeitlose“, Verf. Architekten Mahr und Markwort-Darmstadt.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Strafverfolgung wegen Übertretung von Bauvorschriften. Ein Grundbesitzer hatte einen kleinen Anbau an seiner Villa beendet und bei der Polizeibehörde den Antrag auf Rohbaubehabnahme gestellt. Diese fand auch statt, und dabei ergab sich, dass der Grundbesitzer sich eine geringfügige Übertretung einer Bauvorschrift hatte zu schulden kommen lassen, für die er in Strafe genommen wurde. Der von dieser Massregel Betroffene rief das Gericht an, vor dem er behauptete, die Strafverfolgung sei wegen Verjährung ausgeschlossen; sein Bau sei Ende des Jahres fertiggestellt gewesen, aber erst Mitte April sei der Strafbefehl gegen ihn erlassen worden. Diesen Einwand wies das Gericht mit der Begründung zurück, ein Rohbau sei erst nach unbeanstandeter Abnahme oder nach vollständiger Beseitigung der etwa gefundenen Anstände vollendet. Nur von diesem Zeitpunkt könne also der Lauf der Verjährungsfrist beginnen. Da im vorliegenden Falle die Rohbaubehabnahme erst Ende März erfolgte, so sei zur Zeit der Erlassung des Strafbefehls die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen. — Gegen das ihm ungünstige Erkenntnis hatte der Verurteilte Revision eingelegt. In dieser wies er darauf hin, dass er mit seinem Anbau gar kein genehmigungspflichtiges Bauwerk errichtet habe, denn eine Genehmigung sei nur bei Errichtung eines Gebäudes erforderlich; der Anbau enthalte aber nur ein Zimmer, sei also als „Gebäude“ nicht anzusehen. — Trotzdem hat auch das Oberlandesgericht Darmstadt die Verurteilung des Angeklagten — als zu Recht erfolgt — bestehen lassen. Der in Betracht kommende Anbau müsse unbedingt als Wohngebäude angesehen werden, und wenn er auch nur ein Teil eines solchen sei, sei er doch — was die Genehmigungspflicht betrifft — einem Wohngebäude gleich zu achten. Nicht zu billigen ist auch die Anschauung des Angeklagten, die Verjährungsfrist beginne vom Tage der wirklichen Fertigstellung des Rohbaues, nicht aber vom Tage der Rohbaubehabnahme. Wäre diese Ansicht richtig, so hätte es ja der Bauherr jederzeit in der Hand, seine Bestrafung wegen Übertretung von Bauvorschriften zu verhindern. Denn er brauchte nur nach Fertigstellung des Gebäudes den Antrag auf Rohbaubehabnahme so lange hinauszuschleppen oder zu unterlassen, bis die dreimonatige Verjährungsfrist abgelaufen und damit die Strafverfolgung zur Unmöglichkeit geworden wäre. Das kann doch aber sicher nicht der Sinn des Gesetzes sein. (Entscheid, des Oberlandesger. Darmstadt vom 27. April 1907.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Danzig. Sämtliche Holzarbeiter von Danzig und Umgegend sind in den Ausstand getreten. In der Hauptsache handelt es sich um Lohnerhöhungen, trotzdem die Löhne seit 1901 ständig gestiegen sind. Der namentlich jetzt stark ein-

setzende Holzhandel wird durch den Streik empfindlich beeinträchtigt, zumal der Zuzug von auswärtigen Arbeitern geschickt ferngehalten wird. Der Schaden trifft weitere Kreise, da nicht nur die Holzarbeit auf dem Wasser, sondern auch auf den Holzlager- und Holzbearbeitungsplätzen in den Schneidmühlen usw. ruht.

Berlin. Die Versammlung des Arbeitgeberverbandes für das Berliner Töpfergewerbe erklärte sich am 28. v. M. mit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Arbeitgeber-Kommission und den Vertretern der Gesellen einverstanden und beschloss, einen Tarif auf dieser Grundlage abzuschliessen. Die Arbeit soll am Montag wieder aufgenommen werden.

Bautätigkeit.

Gnesen. Wohl in keinem Jahre sind so viele leere Wohnungen in unserer Stadt vorhanden gewesen wie gegenwärtig. Zwar wird an Neubauten weitergearbeitet, doch von Nutzen für die Erbauer dürften besonders grössere Wohnungen kaum sein.

Thorn. Über die Arbeiten am Thorer Holzhafen schreibt man der „Elb. Ztg.“: Es handelt sich um einen Dreimillionenbau. Der erste Spatenstich geschah am 28. Juli 1906. Das Hafenbecken wird bei $1\frac{1}{2}$ km Länge eine grösste Breite von 400 m haben. Die Hafeneinfahrt von der Weichsel ist $1\frac{1}{2}$ km lang bei einer Breite von 60 m. Die Hafensohle liegt 1 m tiefer als die jeden Tag am Pegel zu Thorn angegebene Tiefe der Weichsel. Das zu dem Hafenbecken gehörige Gelände ist drei- bis viermal so gross als das Becken selbst. Auf dem Vorland sollen gewerbliche Anlagen, Schneidmühlen und Holzlagerplätze entstehen. Gegenwärtig herrscht auf der Baustelle reges Leben. Es müssen insgesamt drei Millionen Kubikmeter Erdmassen ausgehoben werden. Grosse Schwierigkeiten bereiten die andringenden Wassermassen. Zwei Pumpwerke arbeiten Tag und Nacht und befördern innerhalb 24 Stunden 70—80 000 cbm Wasser. Die Pumpwerke sollen dafür sorgen, dass nur mit Trockenbaggerung gerechnet zu werden braucht. Der Holzhafen soll zum Oktober 1909 fertig sein.

Handelsteil.

Königsberg. Preiserhöhung der Malerarbeiten. Infolge der erhöhten Löhne und der eingetretenen Steigerung der Rohmaterialien beschloss die hiesige Malerinnung, erhöhte Preise für die hauptsächlichsten Arbeiten aufzustellen und zu diesem Zwecke gemeinsam vorzugehen.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Breslau. Aktiengesellschaft Lolat-Eisenbeton Breslau. Gesellschaftskapital 1 000 000 M. Vorstand ist Ing. Hans Bechtel in Breslau. Gründer sind: Die Baugesellschaft Lolat-Eisenbeton G. m. b. H. in Breslau, desgl. Kattowitz, Aktiengesellschaft Breslauer Wechselbank, Kaufmann Max Epstein und Arch. Max Mathis. Den Aufsichtsrat bilden: Bankdirektor Degenkolb-Breslau als Vorsitzender, Arch. Mathis als Stellvertreter, Baurat Conrad Segnitz-Beuthen O.-S., Stadtrat Fernbach-Bunzlau, Direktor Agthe-Gleiwitz.

Eröffnete Konkurse.

A. = Anmeldefrist. G. = Gläubigerversammlung. P. = Prüfungstermin.

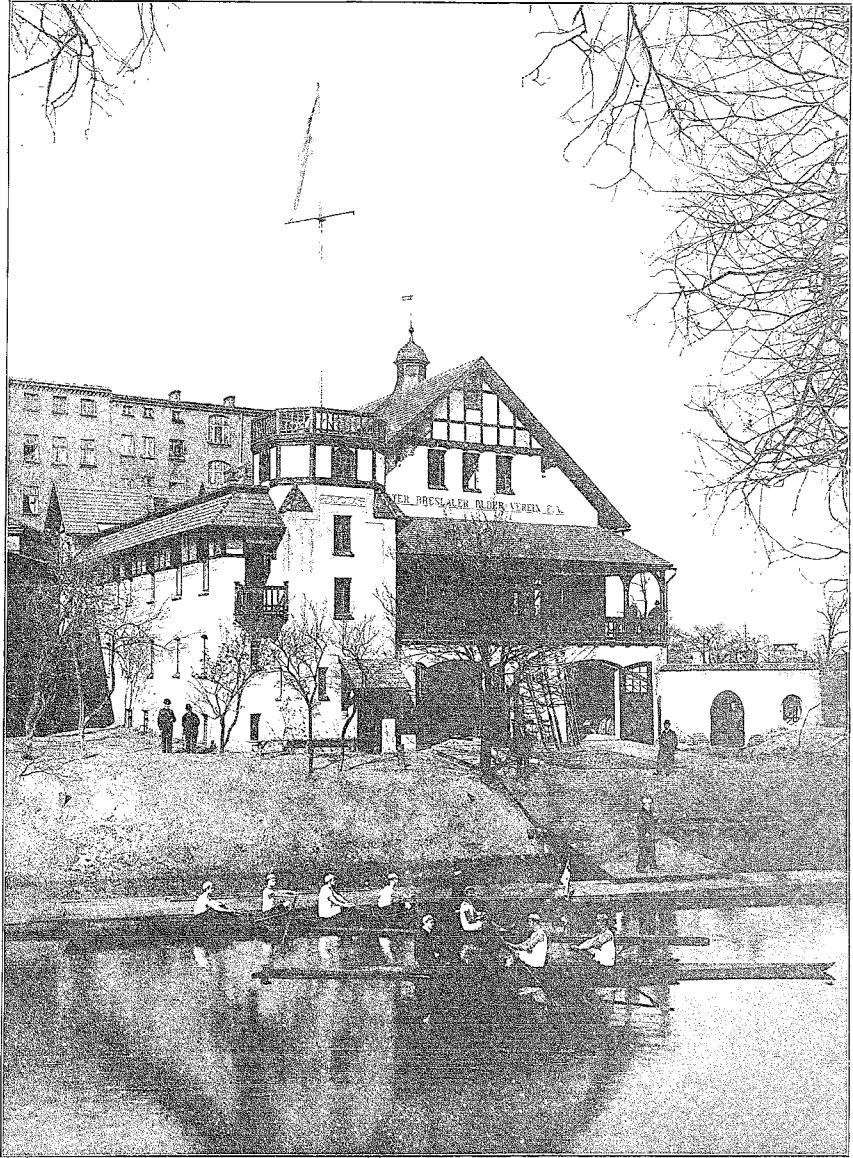
Schroda. Baugewerksmeister Gustav Liebchen, Santomischel. A. 15. November 07. G. 9. November 07. P. 23. November 07. **Dt. Eylau.** Paul Thude, Dampfsägewerksbesitzer in Dt. Eylau.

Aufgehobene Konkurse.

Arnswalde. Arthur Ortmann, Tischler, daselbst. Forst (Lausitz). **Paul Meckel,** Klempnermeister, jetzt in Rixdorf. **Posen.** Klempnermeister Andreas Stanek, Posen. **Stettin.** Gottfried Merz, Malermeister, daselbst.

Zwangsversteigerungen.

Tischlermeister Heinrich Ludolph, Breslau, Leuthenstr. 9	21. 12. 07
Tischler Hugo Sign, Kraschen, Amtsg. Guhrau	11. 12. 07
Tischlermeister Johann Drygas, Posen, Grabenstr. 18	23. 12. 07
Malermeister Alex. Wostkowiak, Posen, St. Lazarus 34	20. 12. 07
Baunternehmer Paul Rehwinkel, Danzig, Sandgrube 16/19	25. 11. 07
Baunternehmer Felix Kaschubowski, Saspe/Danziger Höhe	11. 12. 07
Frau Baunternehmer Luise Kalinowski, Tschirmkau/Zeuchwitz, Amtsg. Konitz	16. 12. 07
Töpfermstr. Otto Hein, Königsberg i. Pr., Jerusalemerstr. 35	19. 12. 07
Schmiedemstr. August Krause, Malwischken, Amtsg. Pillkallen	6. 12. 07
Schmiedemstr. Paul Busch, z. Z. in Stargard Pomz/Kolberg	21. 12. 07
Baunternehmer Otto Müggengrub, Kolberg	22. 1. 08
Maurer Karl Kilek, Lauenburg Pom.	14. 12. 07
Zimmermeister Leo Eckert, Posen, Bergstr. 13.	20. 12. 07





Opóchna
Święta-Kuzyki